

Product Life Cycle
Enrichment as a Service

PLCEaaS

Ein X-FORGE^{BW} Projekt

**Leitfaden zur
Erstellung eines
Mustervertrags
zur Überlassung
und Nutzung
anonymisierter
Maschinendaten**

Inhalt

I. Vorbemerkungen	4
II. Keine Übermittlung von personenbezogenen Daten (ggf. Nowendigkeit zur Anonymisierung der Daten)	5
III. Mustervertrag zur Überlassung und Nutzung anonymisierter Maschinendaten	6
IV. Erläuterungen zum Vertragsmuster	6
1. Handhabung des Musters und des Leitfadens	6
2. Präambel	6
3. Vertragsparteien	6
4. Inkrafttreten (Ziffer 1. des Musters)	6
5. Vertragsgegenstand (Ziffer 2. des Musters)	7
6. Datenübermittlung, Verarbeitungszwecke und Löschung der Daten (Ziffer 3. des Musters)	9
7. Nutzungsbefugnis des Datennutzers, Weitergabe an Dritte (Ziffer 4. des Musters)	11
8. Gegenseitige Haftung (wichtiger Hinweis)	11
9. Laufzeit, Kündigung (Ziffer 5. des Musters)	12
10. Vertraulichkeit (Ziffer 6. des Musters)	12
11. Schlussbestimmungen (Ziffer 7. des Musters)	12
V. Anhang: Mustervertrag zur Überlassung und Nutzung anonymisierter Maschinendaten	13
1. Inkrafttreten	13
2. Vertragsgegenstand	14
3. Übermittlung, Verarbeitungszwecke und Löschung der Daten	14
4. Nutzungsbefugnis des Datennutzers, Weitergabe an Dritte	15
5. Laufzeit, Kündigung	15
6. Vertraulichkeit	15
7. Schlussbestimmungen	16
8. Anlagen	16
9. Unterschriften	16
Anlage 1: Beschreibung und Qualifizierung der Daten	17
Anlage 2: Beschreibung der Datenübermittlung	17
Anlage 3: Verarbeitungszwecke	18
Anlage 4: Geheimhaltungsvereinbarung	20
Projektbeteiligte	21
Impressum	22

I. Vorbemerkungen

Sinn und Zweck einer unentgeltlichen Überlassung und Nutzung von Daten in der Lieferkette von Maschinenbauunternehmen

Der Mustervertrag ist auf die unentgeltliche Nutzung von nicht-personenbezogenen, maschinengenerierten sowie maschinenbezogenen Daten durch den Hersteller ausgerichtet. Praktischer Hintergrund ist die häufige Konstellation, dass ein Hersteller smarter Maschinenbauteile bzw. vernetzter Maschinen in der Lieferkette die Maschinendaten „seiner“ gelieferten Produkte nicht nutzen kann. In vielen Fällen dürften nur geringe Anknüpfungspunkte oder Möglichkeiten für den Hersteller des Produkts bestehen, mit dem Endkunden hierüber zu sprechen. Die Gründe hierfür können vielfältig sein, z. B. dass nur geringe Ressourcen hinsichtlich des Umgangs und/oder der Nutzung der maschinengenerierten Daten vorhanden sind.

Die Vorteile der Nutzung vorhandener Maschinendaten liegen für beide Seiten auf der Hand: Der Vorlieferant, d. h. der Hersteller der smarten (Bau-)Teile, aus dem die Daten generiert werden, kann die Daten direkt ohne Umweg in seine eigenen Systeme einspielen. Damit kann eine Win-Win-Situation entstehen. So kann der industrielle Endkunde z. B. durch frühzeitige Hinweise auf eine Wartung oder mit einem Hinweis auf eine Anpassung der Einstellungen des Bauteils Kosten optimieren. Der Hersteller kann die Daten zur Verbesserung seiner Entwicklung einsetzen.

Das Muster enthält insgesamt vier ergänzungsbedürftige Anlagen, die von den Parteien näher festzulegen und zu komplettieren sind. In der Anlage 1 sind sämtliche unentgeltlich zu übermittelnden Daten in Sensible oder Sonstige Daten zu klassifizieren, Anlage 2 beschreibt die Datenübermittlung, Anlage 3 legt die Verarbeitungszwecke fest und in der Anlage 4 (Vertraulichkeitsvereinbarung) legen die Parteien das jeweilige Schutzniveau der Geheimhaltung fest.

Zusammengefasst kann der vorliegende unverbindliche Leitfaden nebst Mustervertrag als strukturierte Gesprächsbasis zur Datennutzung innerhalb einer Lieferkette dienen.

Es bestehen daneben Verknüpfungen und Überschneidungen zu den Inhalten des Leitfadens „Datennutzung“ des VDMA, der im Internet unter

<https://www.vdma.org/documents/34570/15560019/Leitfaden+Datennutzung+-+Orientierungshilfe+zur+Vertragsgestaltung+f%C3%BCr+den+Mittelstand.pdf/cf55ff15-e32a-e96b-5b5e-fa8e3090f-beb?t=1619696834914>

abrufbar ist.

Anwendbares deutsches Recht

Das Muster und die Ausführungen in diesem Leitfaden basieren ausschließlich auf der Anwendung des deutschen Rechts. Ob etwa zwingende ausländische Bestimmungen im

Fälle eine grenzüberschreitenden Datenübermittlung oder -nutzung anwendbar sind, muss daher im Einzelfall geprüft werden. Aus der Anwendung ausländischen Rechts ergibt sich regelmäßig Anpassungsbedarf für Muster.

EU Data Act

Sollte der von der Europäischen Kommission am 23.02.2022 vorgeschlagene EU Data Act umgesetzt werden, muss das Vertragsmuster entsprechend überprüft und angepasst werden.

II. Keine Übermittlung von personenbezogenen Daten (ggf. Notwendigkeit zur Anonymisierung der Daten)

Die unentgeltlich zu überlassenden und zur Nutzung vorgesehenen Daten im Sinne dieses Musters sind in jedem Fall allein nicht-personenbezogene Maschinendaten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Die Sicherstellung dieses äußerst wichtigen Ausgangsverständnisses fällt primär in die Zuständigkeit des industriellen Endkunden als Dateninhaber. Zur Vermeidung von weiteren negativen Folgen auch beim Hersteller liegt die Sicherstellung der Übermittlung von allein nicht-personenbezogenen Daten allerdings im beiderseitigen Interesse. Vor der ersten Übermittlung der nicht-personenbezogenen Maschinendaten sollten daher die jeweiligen Datenschutzbeauftragten in das Vorhaben miteingebunden werden. Unbeabsichtigte Übermittlung von personenbezogenen Daten können bei fehlender Vereinbarkeit mit dem anwendbaren Datenschutzrecht zu Bußgeldern und Schadensersatzforderungen führen.

Ggf. ist beim Endkunden vorab eine Anonymisierung der Daten notwendig. Eine ausführliche Beschreibung zur Anonymisierung von Daten findet sich beispielsweise in den Praxisleitfäden und Veröffentlichungen der Stiftung Datenschutz, abrufbar im Internet unter: <https://stiftungdatenschutz.org/praxisthemen/anonymisierung>

Ein weiterer Leitfaden zur Anonymisierung von Daten findet sich beim Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI), abrufbar im Internet unter: <https://bdi.eu/publikation/news/anonymisierung-personenbezogener-daten>

III. Mustervertrag zur Überlassung und Nutzung anonymisierter Maschinendaten

Die Musterformulierungen finden Sie unter Ziffer V (Anhang) zu diesem Leitfaden.

IV. Erläuterungen zum Vertragsmuster

1. Handhabung des Musters und des Leitfadens

In Fällen, in denen eine von mehreren Alternativen ausgewählt werden muss, ist dies durch ein Kästchen gekennzeichnet (☐). Die ausgewählten Alternativen sind mit einem „x“ anzukreuzen.

Die im Vertragsmuster in eckigen Klammern stehenden Informationen/Ziffern sind jeweils nur als Vorschlag zu verstehen und müssen in jedem Fall angepasst bzw. ergänzt werden. Das Vertragsmuster soll in Kombination mit den nachfolgenden Erläuterungen gelesen werden.

Die Ziffern in den nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich jeweils auf die Ziffern im Mustervertrag.

2. Präambel

Die einleitende Präambel beschreibt die grundsätzlichen Regelungen und den Zweck des Mustervertrages. Die unentgeltliche Datennutzung bezweckt, die Einsatzmöglichkeiten des Produkts zu verbessern.

In jedem Fall ist das jeweilige smarte Bauteil der Maschine und/oder die smarte Maschine selbst näher zu beschreiben und der Text ist insoweit zu vervollständigen. Diese Beschreibung ist besonders sorgfältig vorzunehmen, da sich hieraus die für den gesamten Vertrag maßgebliche Definition des Produkts ergibt.

3. Vertragsparteien

Das Muster geht von einem zweiseitigen Vertrag aus, der zwischen dem Hersteller eines smarten Bauteils bzw. dem Hersteller einer vernetzbaren Maschine einerseits und dem industriellen Endkunden, d. h. dem Eigentümer der Maschine, andererseits abgeschlossen wird. Das Muster ist ausschließlich für Konstellationen zwischen zwei geschäftlichen Akteuren (Business-to-Business) vorgesehen, an denen kein privater Endverbraucher beteiligt ist.

4. Inkrafttreten (Ziffer 1 des Musters)

Festzulegen ist in Ziffer 1., ob der Vertrag mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner oder zu einem bestimmten Datum gelten soll.

5. Vertragsgegenstand (Ziffer 2. des Musters)

Für die Übermittlung nicht anonymisierter, personenbezogener Daten macht das Datenschutzrecht einige Vorgaben, für die das Vertragsmuster nicht genutzt werden kann.

Die unentgeltlich zu übermittelnden Daten müssen im ersten Schritt in der **Anlage 1** in Sensible Daten und Sonstige Daten qualifiziert werden. Soweit die Daten nicht als sensibel eingestuft werden, sind diese als sonstige Daten zu verstehen.

Der wichtige Unterschied ist: Gemäß Ziffer 4.1 des Musters werden die Sonstigen Daten dem Datennutzer dauerhaft über die Laufzeit des Vertrags hinaus zur Nutzung überlassen, während das Nutzungsrecht an Sensiblen Daten zeitlich befristet ist und nur während der Laufzeit des Vertrags besteht.

Schritt 1: Qualifizierung der Sensiblen Daten oder Sonstigen Daten (Anlage 1)

Generell wird empfohlen, den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bzw. die für die Informationssicherheit verantwortliche Person für die erforderliche Datenqualifikation einzubinden.

In der **Anlage 1** werden alle Kategorien von Daten aufgelistet, die das Produkt dem Datennutzer zur Verfügung stellen soll. Vom

Endkunden ist festzulegen, welche Kategorien von Daten sensibel sind und daher besonders geschützt werden müssen. Diese Kategorien von Daten werden unter der Überschrift „Sensible Daten“ aufgeführt. Alle übrigen Kategorien von Daten werden unter der Überschrift „Sonstige Daten“ genannt.

Der Datennutzer sollte eine Vermischung dieser Daten bei sich selbst vermeiden. Der Grund dafür ist, dass sich die Datenklassifizierung hinsichtlich der jeweils vom Datennutzer aggregierten Daten fortsetzt. Gewinnt der Datennutzer beispielsweise aus einer Zusammenstellung von Sensiblen Daten einzelner mehrerer Kunden für sich weitere Informationen, sind solche aggregierten Daten jeweils ebenfalls als Sensible Daten einzustufen. Soweit in diesem Fall nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wird, darf der Datennutzer nach einem Verlangen des Kunden diese Sensiblen Daten insgesamt nicht mehr nutzen und er hat diese Sensiblen Daten auch zu löschen (siehe Ziffer 5.2 des Musters). Sensible Daten müssen zudem nach Ziffer 3.4 des Musters in geschützten Umgebungen verarbeitet werden. Den Parteien bleibt es unbenommen, im Einzelfall davon abweichende Regelungen zu treffen, wobei sich dann allerdings umfassender Anpassungsbedarf ergibt.

Den Parteien bleibt es zudem unbenommen, andere nicht-personenbezogene Daten, die beispielsweise nicht aus dem operativen Be-

trieb des Produkts stammen (wie z. B. Umgebungszustände), zu übermitteln. Allerdings sollten auch solche Daten, die nicht aus dem operativen Betrieb des Produkts stammen, entsprechend klassifiziert werden. Für solche Daten sieht das Muster in Ziffer 3.2 eine besondere Hinweispflicht vor.

Je nach Ausgestaltung des Produkts und/oder der Komponente kommen u. a. folgende Kategorien von Daten in Betracht:

- Drehzahl
- Stromverbrauch
- Ladezustand der Batterie
- Einsatz-, Ausfallzeiten, Störungen
- Länge einer Fahrtstrecke
- Anzahl der Nutzungen
- Gewicht beförderter Güter
- Temperatur
- Lastzustand
- Verschleißindikatoren
- Durchsatz
- Warnmeldungen
- Materialverbrauch
- Kommunikationsdaten (Netzwerkverbindung, Signalstärke)
- Kamerabilder (anonymisiert)
- Konfigurationen
- etc.

Schritt 2: Anonymisierung sämtlicher Daten (ggf.)

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die Anonymisierung der Daten notwendig ist.

Bitte beachten Sie, dass alle Daten vor der Übermittlung vollständig anonymisiert werden müssen. Sollte das nicht der Fall sein, greifen die Regelungen der DSGVO, die im vorliegenden Mustervertrag nicht abgebildet sind.

Daten sind anonym, wenn sie sich nicht auf eine identifizierbare Person beziehen. Anonyme Daten enthalten keine Angaben, die eine Person direkt identifizieren (z. B. Name oder Anschrift) oder eine indirekte Identifizierung zulassen (z. B. einmalige Daten, die nur mit einer Person in Verbindung gebracht werden können).

Die Schritte zu einer vollständigen Anonymisierung beinhalten u. a.:

- Entfernung aller direkten Identifizierungsmerkmale
- Entfernung aller nicht benötigten indirekten Identifizierungsmerkmale
- Anwendung von Anonymisierungsverfahren wie Randomisierung (z. B. stochastische Überlagerung, Vertauschung von Werten in einem Datensatz oder Differential Privacy) oder Generalisierung (z. B. Aggregation und k-Anonymität, I-Diversität, t-Closeness und das Arbeiten mit synthetischen Daten) bis kein Risiko einer Identifizierung oder Re-Identifizierung mehr besteht. Bitte beachten Sie, dass sich Verfahren, denen Hashfunktionen zugrunde liegen, grundsätzlich nicht für eine vollständige Anonymisierung eignen.

Wie bereits oben unter Ziffer II. ausgeführt, finden sich ausführliche Beschreibungen zur

Datenanonymisierung in den Praxisleitfäden und Veröffentlichungen

- der Stiftung Datenschutz, abrufbar im Internet unter <https://stiftungdatenschutz.org/praxisthemen/anonymisierung>, oder
- beim BDI, abrufbar im Internet unter <https://bdi.eu/publikation/news/anonymisierung-personenbezogener-daten>.

Exkurs: Steuerlicher Hinweis (insbesondere Umsatzsteuer)

Der dem Vertrag zu Grunde liegende steuerliche Sachverhalt, insbesondere zur angenommenen Unentgeltlichkeit der Datennutzung, kann sich tatsächlich anders darstellen als in der Musterformulierung angenommen. Der VDMA hat keine steuerliche Prüfung vorgenommen. Es wird in jedem Fall empfohlen, vor der Umsetzung eine steuerliche Prüfung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.

6. Datenübermittlung, Verarbeitungszwecke und Löschung der Daten (vgl. Ziffer 3. des Mustervertrags)

6.1 Die Datenübermittlung und das jeweilige Format sollten gemäß Ziffer 3.1 Satz 1 des Musters und in der **Anlage 2 (Beschreibung der Datenübermittlung)** näher beschrieben und festgelegt werden. Dort sollte beschrieben werden, unter welchen Umständen die Übermittlung der Daten stattfindet und wie diese Übermittlung technisch abläuft. Sinnvoll ist es, ein bestimmtes Format zu vereinbaren,

in dem die Daten zur Verfügung gestellt werden. Dazu kommen beispielsweise folgende Übermittlungsmethoden (Formate) in Betracht:

- Der Datennutzer erhält über eine bezeichnete Schnittstelle einen Lesezugriff auf die Daten.
- Das Produkt übermittelt automatisch in bestimmten Intervallen oder Livedaten an den Datennutzer.
- Der Datennutzer hat keinen einseitigen Zugriff und der Kunde muss die Daten aktiv zur Verfügung stellen oder punktuell einen Lesezugriff einrichten.

In jedem Fall ist eine verschlüsselte Datenübermittlung in der Weise vorzusehen, dass die Daten nicht im Klartext einsehbar sind (Ziffer 3.1 Satz 2 des Musters).

6.2. Sofern übermittelnde Daten ausnahmsweise nicht dem operativen Betrieb des smarten Bauteils zuzuordnen sind, sollte der Kunde den Datennutzer gesondert darüber informieren (Ziffer 3.2). Sinnvollerweise kann dies auch durch eine technische Lösung umgesetzt werden, indem die Daten beispielsweise durch entsprechende Statusinformationen ergänzt und mit übermittelt werden.

6.3 In der gemäß Ziffer 3.3 zu komplettierenden **Anlage 3 (Verarbeitungszwecke)** wird beschrieben, zu welchen Zwecken der Datennutzer die Sensiblen Daten und/oder Sonstige Daten verwenden darf und welche Verarbeitungen zulässig sind.

In Betracht kommen beispielsweise folgende Verwendungszwecke:

- Automatisierung und Prozessoptimierung
- Benchmarking und Leistungsvergleich
- Effizienzsteigerung
- Energieeinsparung
- Fernwartung
- Forschung und Entwicklung
- Kapazitätsplanung
- Lieferkettenmanagement und Materialbedarfsplanung
- Maschinelles Lernen
- Produktplanung und -steuerung
- Produktverbesserung
- Qualitätskontrolle und -management
- Statistik
- Überwachung des Maschinenzustands
- Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement
- Versicherungs- und Risikomanagement

In Betracht kommen unter anderem folgende Verarbeitungen:

- Abfragen
- Abgleichen
- Aggregieren
- Angleichen
- Auslesen
- Bereitstellen
- Einschränken
- Erfassen
- Erheben
- Löschen
- Organisieren und ordnen
- Speichern
- Übermitteln

- Verändern
- Verknüpfen
- Verwenden

Die obigen Beispiele sind nicht abschließend.

6.4 Der Einsatz von Drittanbietern zur Datenverarbeitung soll zulässig sein. Hinsichtlich Sensibler Daten soll der Einsatz aber auf gesicherte Umgebungen beschränkt bleiben, die vor Zugriff Dritter geschützt sind. Dabei gilt der zivilrechtliche Sorgfaltsmaßstab gem. § 277 BGB der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, d. h., dass eine Haftung des Datennutzers dann in Betracht kommt sofern der Datennutzer bzw. der von ihm beauftragte Drittanbieter grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.

6.5 Die Speicherung der Daten ist gemäß Ziffer 3.5 des Musters auf den Zweck der Verwertung beschränkt. Eine Lösungsverpflichtung besteht für den Datennutzer demnach für Sensible Daten nach einer Beendigung des Vertrages. Sonstige Daten kann der Datennutzer dagegen dauerhaft speichern.

Der Datennutzer kann zudem sämtliche Daten löschen, ohne den Kunden zu informieren (Ziffer 3.6 des Musters).

6.6 Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass das Muster des Datennutzungsvertrags zur Vermeidung weiterer Pflichten die Situation zugrunde legt, dass der Datennutzer keine Telekommunikationsdienste im Sinne des Telekommunikationsgesetzes anbietet. Für die Aus-

gestaltung der Übermittlung der Daten ergibt sich deshalb Folgendes, wenn eine Mobilfunkverbindung genutzt wird:

- Wenn die Signalübertragung als Vorleistung bei einem Mobilfunkanbieter eingekauft wird, bietet der Datennutzer in der Regel selbst keinen Telekommunikationsdienst an.
- Wenn der Datennutzer für die Signalübertragung einen eigenständigen Vertrag mit dem Kunden schließt oder für die Signalübertragung eine gesonderte Gegenleistung vereinbart wird, dürfte der Datennutzer selbst Anbieter eines Telekommunikationsdienstes sein, was weitere Zusatzpflichten auslöst.

7. Nutzungsbefugnis des Datennutzers, Weitergabe an Dritte (vgl. Ziffer 4. des Mustervertrags)

7.1 Aus Sicht des Datennutzers ist das räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht zu den in der Anlage 3 näher beschriebenen Zwecken vorteilhaft. Das Nutzungsrecht ist hinsichtlich der Sensiblen Daten auf die Laufzeit des Vertrages befristet. Nach einer Kündigung des Vertrages kann sich evtl. noch ein vorzeitiges Nutzungsverbot gemäß Ziffer 5.2 des Musters ergeben. Hinsichtlich der Sonstigen Daten besteht das Nutzungsrecht auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus (zeitlich unbefristet).

7.2 Die Weitergabe Sonstiger Daten an Dritte soll zulässig sein und unterliegt zu Gunsten des Datennutzers keinen Beschränkungen. Dies

soll den Datennutzer grundsätzlich schützen. Der Kunde muss also im Vorfeld der Datenübermittlung sicherstellen, dass die Sonstigen Daten wirklich anonymisiert wurden und auch keine Rückschlüsse auf etwaige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zulassen.

7.3 Hinsichtlich der Sensiblen Daten ist im Muster vorgesehen, dass die Weitergabe an Dritte untersagt werden oder an eine vorherige in Textform zu erteilende Einwilligung des Kunden geknüpft werden kann. Im Fall der Weitergabe von Sensiblen Daten an Dritte hat der datenweitergebende Datennutzer dafür Sorge zu tragen, dass sich auch der Dritte an die jeweils für die Handhabung der Sensiblen Daten geltenden Bestimmungen des Vertrages hält.

8. Gegenseitige Haftung (wichtiger Hinweis)

Das Vertragsmuster enthält keine Klausel zur gegenseitigen Haftung bzw. zur Haftungsbeschränkung. Ob und ggf. welche haftungsbeschränkende Formulierung sinnvollerweise aufgenommen werden soll, ist von der Interessenlage und vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Generell bietet es sich an, die Haftung auf einen Höchstbetrag zu beschränken. Die Festlegung des konkreten Höchstbetrags obliegt den Parteien und hängt vom Interesse und von der jeweiligen Verhandlungsposition ab. Beispielweise könnte im Einzelfall die folgende zu prüfende und anzupassende Formulierung hilfreich sein:

„Mit Ausnahme des nachfolgenden Satz 2 ist die Haftung jeder Partei für jeden Haftungsfall aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf einen Höchstbetrag von EUR beschränkt. Die Parteien haften einander ohne Beschränkung

- für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden,*
- Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit,*
- Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz und*
- bei einem Verstoß einer der Parteien gegen die Beschränkungen zur Weitergabe von Sensiblen Daten oder zur Einhaltung des Datenschutzes.“*

9. Laufzeit, Kündigung **(vgl. Ziffer 5. des Mustervertrags)**

Der Klauselvorschlag zur unbefristeten Laufzeit des Vertrages und einer jederzeitigen Kündigungsmöglichkeit für beide Parteien mit einer definierten Kündigungsfrist dürfte den Anforderungen der industriellen Realität entsprechen. Der Kunde kann vor der Beendigung der Vertragslaufzeit durch gesonderte Mitteilung verlangen, dass der Datennutzer die als sensibel qualifizierten Daten nicht mehr nutzt.

10. Vertraulichkeit **(vgl. Ziffer 6. des Mustervertrags)**

Eine Geheimhaltungsvereinbarung sollte stets abgeschlossen und dem Vertrag auch als Anlage 4 beigelegt werden. Von einem konkreten Formulierungsvorschlag wurde hier abgesehen. Insoweit kann z. B. auch die beim VDMA abrufbare Muster-Vertraulichkeitsvereinbarung verwendet werden.

11. Schlussbestimmungen **(vgl. Ziffer 7. des Mustervertrags)**

Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausgehend davon, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, weil der Vertrag unter Kaufleuten geschlossen wird, enthält das Muster als Vorschlag den Ort der Gerichtsbarkeit den inländischen Sitz des Datennutzers.

V. Anhang: Mustervertrag zur Überlassung und Nutzung anonymisierter Maschinendaten

INDUSTRIE-ENDKUNDE

HERSTELLER

(z. B. Teilehersteller oder
Maschinenbauer)

ADRESSE

ADRESSE

- Kunde -

und

- Datennutzer -

schließen folgenden Vertrag zur unentgeltlichen Übertragung und Nutzung von anonymisierten Daten.

Präambel

Der Datennutzer stellt [...Beschreibung der Komponente oder Maschine...] (nachfolgend „Produkt“) her und möchte die Einsatzmöglichkeiten des Produkts sowie zusammenhängende Instandhaltungsmaßnahmen durch die Auswertung von Daten, die im operativen Betrieb des Produkts gewonnen werden können, optimieren.

Der Kunde setzt das Produkt in seinem Betrieb ein und ist bereit, die während des Betriebs erzeugten Daten dem Datennutzer für die vorstehend genannten Zwecke unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Die Daten sind nicht als personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO zu qualifizieren. Sensible Daten können jedoch geschützte Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden beinhalten, so dass für solche sensiblen Daten ein angemessener Schutz vereinbart werden soll.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgenden Vertrag:

1. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt in Kraft:

- nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner
- am _____.

2. Vertragsgegenstand

Der Kunde übermittelt dem Datennutzer während der Laufzeit dieses Vertrages unentgeltlich die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag beschriebenen Daten (nachfolgend „Daten“) und räumt dem Datennutzer unentgeltlich das Recht ein, die Daten in dem nach diesem Vertrag beschriebenen Umfang zu nutzen. Sämtliche Daten sind gemäß der Anlage 1 eingeteilt in

- sensible Daten (nachfolgend „Sensible Daten“) und
- sonstige Daten.

Soweit Daten nicht in der Anlage 1 als Sensible Daten qualifiziert sind, handelt es sich um sonstige Daten (nachfolgend „Sonstige Daten“). Das gemeinsame Verständnis der Parteien ist, dass es sich bei den Daten um anonyme und nicht personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO handelt.

3. Übermittlung, Verarbeitungszwecke und Löschung der Daten

3.1. Die Übermittlung der Daten bestimmt sich nach der Beschreibung in der Anlage 2 (Beschreibung der Datenübermittlung). Die Daten werden stets verschlüsselt übermittelt und sind während des Übermittlungsvorgangs nicht im Klartext einsehbar.

3.2. Sofern zu übermittelnde Daten nicht aus dem operativen Betrieb des Produkts stammen (z. B. Einregelungen, Lasttests oder Instandhaltungsmaßnahmen) wird der Kunde den Datennutzer vor der Übermittlung gesondert informieren.

3.3. Der Datennutzer verarbeitet die Daten zu den in Anlage 3 (Verarbeitungszwecke) beschriebenen Zwecken.

3.4. Der Datennutzer darf zur Verarbeitung der Daten grundsätzlich Drittanbieter einsetzen. Der Datennutzer (einschließlich der von ihm eingesetzten Drittanbieter) verarbeitet Sensible Daten allerdings nur in gesicherten Umgebungen, die vor Zugriff durch Dritte geschützt sind mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet.

3.5. Der Datennutzer wird Sensible Daten nur so lange speichern, wie zur Erreichung des Zwecks für ihre Verwertung nötig ist.

3.6. Der Datennutzer ist berechtigt, die Daten ganz oder teilweise zu löschen, ohne den Kunden darüber zu informieren.

4. Nutzungsbefugnis des Datennutzers, Weitergabe an Dritte

4.1. Der Kunde räumt dem Datennutzer das räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Daten zu den in diesem Vertrag beschriebenen Zwecken zu nutzen. Er ist insbesondere berechtigt, die Daten ganz oder teilweise zu vervielfältigen und die Daten mit anderen Daten zu vermischen und zu verknüpfen oder anderweitig zu analysieren.

Dieses Nutzungsrecht ist hinsichtlich der Sonstigen Daten unbefristet und hinsichtlich der Sensiblen Daten auf die Laufzeit dieses Vertrags befristet. Hinsichtlich der Sonstigen Daten besteht dieses Nutzungsrecht unbefristet auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

4.2. Die vollständige oder teilweise Weiterübertragung von Sonstigen Daten an Dritte ist zulässig.

4.3. Die Weitergabe von Sensiblen Daten an Dritte

- ist untersagt
- bedarf der vorherigen Einwilligung des Kunden in Textform.

Soweit Sensible Daten an Dritte nach den Bestimmungen dieses Vertrages an Dritte übermittelt werden, trägt der Datennutzer dafür Sorge, dass auch solche Dritte die für Sensible Daten geltenden Bestimmungen dieses Vertrages einhalten.

5. Laufzeit, Kündigung

5.1. Dieser Vertrag ist unbefristet gültig. Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von [3] Monaten zum Monatsende in Textform kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

5.2. Der Kunde kann zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages durch eine Mitteilung in Textform verlangen, dass der Datennutzer die Sensiblen Daten innerhalb von [acht] Wochen nach Erhalt der Mitteilung nicht mehr weiter nutzt und löscht.

6. Vertraulichkeit

Die Geheimhaltung zwischen den Vertragspartnern bestimmt sich nach der Anlage 4 (Geheimhaltungsvereinbarung).

7. Schlussbestimmungen

7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

7.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort und ausschließlicher auch internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der inländische Sitz des Datennutzers.

8. Anlagen

Bestandteil dieses Vertrages sind die folgenden Anlagen:

- Anlage 1: Beschreibung der Daten
- Anlage 2: Beschreibung der Datenübermittlung
- Anlage 3: Verarbeitungszwecke
- Anlage 4: Geheimhaltungsvereinbarung

Im Konfliktfall gehen die Bestimmungen in den Anlagen diesem Vertrag vor.

9. Unterschriften

Für den **Kunden:**

Ort, Datum

[Name]

[Position]

Für den **Hersteller:**

Ort, Datum

[Name]

[Position]

Anlage 1: Beschreibung und Qualifizierung der Daten

1. Anonymisierung

Soweit die zu übermittelnden Daten einen Personenbezug aufweisen, sind diese vor der Übermittlung an den Datennutzer in geeigneter Weise zu anonymisieren.

2. Arten der zu übermittelnden Daten

Im Rahmen des Vertrages besteht die Möglichkeit zur Übermittlung von Sensiblen und/oder Sonstigen Daten.

a) Sensible Daten

Die nachfolgend genannten Sensiblen Daten können geschützte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden enthalten und sind daher gemäß den vertraglichen Bestimmungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen:

- [KATEGORIE DER DATEN]
- [KATEGORIE DER DATEN]
- [KATEGORIE DER DATEN]

b) Sonstige Daten

Die nachfolgend genannten Sonstigen Daten des Kunden unterliegen beim Datennutzer keinem besonderen Geheimhaltungsschutz:

- [KATEGORIE DER DATEN]
- [KATEGORIE DER DATEN]
- [KATEGORIE DER DATEN]

Anlage 2: Beschreibung der Datenübermittlung

Diese Anlage 2 muss separat erstellt werden. Zur weiteren Erläuterung siehe Ziffer IV Punkt 6.1 der Erläuterungen zum Vertragsmuster.

Anlage 3: Verarbeitungszwecke

Der Datennutzer darf die Sensiblen Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Der Datennutzer darf Sensible Daten wie folgt verarbeiten:

- Abfragen
- Abgleichen
- Aggregieren
- Angleichen
- Auslesen
- Bereitstellen
- Einschränken
- Erfassen
- Erheben
- Löschen
- Organisieren und ordnen
- Speichern
- Übermitteln
- Verändern
- Verknüpfen
- Verwenden
- _____
- _____
- _____

Der Datennutzer darf die Sonstigen Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- alle sonstigen gesetzlich zulässigen Zwecke

Der Datennutzer darf die Sonstigen Daten folgendermaßen verarbeiten:

- Abfragen
- Abgleichen
- Aggregieren
- Angleichen
- Auslesen
- Bereitstellen
- Einschränken
- Erfassen
- Erheben
- Löschen
- Organisieren und ordnen
- Speichern
- Übermitteln
- Verändern
- Verknüpfen
- Verwenden
- _____
- _____
- _____

Die Vertragspartner vereinbaren zusätzlich:

Anlage 4: Geheimhaltungsvereinbarung

Redaktioneller Hinweis:

Sie können Ihre eigene Geheimhaltungsvereinbarung nutzen. Ihnen steht z. B. auch das Muster der Geheimhaltungsvereinbarung des VDMA e. V. (nur für VDMA-Mitglieder) oder von Orgalim zur Verfügung.

VDMA Geheimhaltungsvereinbarung Beiblatt & Kommentierung, abrufbar unter:

<https://www.vdma.org/documents/34570/14768130/Geheimhaltungsvereinbarung+-+Beiblatt+Kommentierung.pdf/e1b2296f-7fe8-217b-15c7-45f1a0b14ac1?t=1620652374480>

VDMA Geheimhaltungsvereinbarung Muster, abrufbar unter:

<https://www.vdma.org/documents/34570/15560019/Geheimhaltungsvereinbarung+Muster+deutsch+und+englisch.docx/0cefa566-56c6-51c0-7c3d-f207335c7230?t=1620647586311>

Die Orgalim Geheimhaltungsvereinbarung kann über den VDMA-Shop bezogen werden, unter:

<https://www.vdmashop.de/>

Projektbeteiligte

Dieser Leitfaden entstand im Rahmen des Projekts „X-Forge“. Das Projekt wird gefördert vom Land Baden-Württemberg im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Rahmen des Förderprogramms Invest BW, betreut durch die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH.

M.Sc. Henri-Luca Erhardt, Projektmanager Künstliche Intelligenz & Cybersecurity, Allianz Industrie 4.0 Baden-Württemberg

Dipl.-Ing. Heiko Frank, Head of Project Management, WITTENSTEIN SE

Heiko Haag, Leiter Embedded Software & Software Testing, WITTENSTEIN SE

M.Sc. Roland Hall, Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Projektleiter, Fraunhofer Institut für Produktionstechnik und Automatisierung IPA

M.Sc. Henry Himmelstoß, Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Projektleiter, Fraunhofer-Institut für Produktionstechnik und Automatisierung IPA

Christopher Konrad, Projektmanager Digitale Geschäftsmodelle & Wertschöpfungsnetzwerke, Allianz Industrie 4.0 Baden-Württemberg

M.Sc. Timm Rudolph, Projektleiter und Konstrukteur, TruPhysics GmbH

Dr. Thomas Scharpf, Rechtsanwalt und Diplom-Betriebswirt (FH), BARTSCH Rechtsanwälte PartG mbB

Dr.-Ing. Paul Thieme, Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Projektleiter, Fraunhofer-Institut für Produktionstechnik und Automatisierung IPA

Dr. Steven Vettermann, Partner Manager, ASCon Systems Holding GmbH

Impressum

Herausgeber

VDMA e. V., Allianz Industrie 4.0 Baden-Württemberg

Ansprechpartner

Allianz Industrie 4.0 Baden-Württemberg

beim VDMA e. V. Baden-Württemberg

Kronenstr. 3

70173 Stuttgart

Tel.: +49 711 22801-20

E-Mail: info@i40-bw.de

Internet: www.i40-bw.de

Copyright

Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim VDMA e. V.

Wichtige Hinweise (Haftungsausschluss)

Die nachfolgende Publikation stellt eine allgemeine und unverbindliche Information dar. Der Inhalt gibt die Auffassung der Allianz Industrie 4.0 Baden-Württemberg, in Trägerschaft des Verband Deutscher Maschinen - und Anlagenbau (VDMA) e. V. (kurz: „VDMA“) zum Stand Juni 2023 wieder und stellt keine Rechtsberatung dar. Sie soll als Anregung oder Formulierungshilfe zum Einstieg in die Nutzung nicht personenbezogener Maschinendaten dienen. Das unverbindliche Vertragsmuster sowie die weiteren Erläuterungen und Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbinden die Verwender des Musters nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung im Einzelfall. Viele Festlegungen können frei vereinbart werden und jeder Verwender kann selbstverständlich andere Formulierungen wählen. Ob die vom Mustervertrag gewählten Formulierungsvorschläge jeweils für ihren Anwendungsbereich geeignet sind, muss jeder Verwender selbst entscheiden. Der VDMA hat naturgemäß auf diesen Vorgang keinen Einfluss. Der VDMA übernimmt daher keinerlei Haftung dafür, dass das Muster für den jeweils gedachten Anwendungsbereich geeignet ist. Der VDMA empfiehlt vorsorglich vor der Verwendung des Musters den Rat von fachkundigen Experten (z. B. Rechtsabteilung, Rechtsanwalt) einzuholen und die Formulierungen im Muster an die Umstände des Einzelfalls anzupassen.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf die geschlechterspezifische Nennung verzichtet. Die verwendeten männlichen Begriffe beziehen die weiblichen und diversen Formen ebenso mit ein.

Design und Layout

fuchsconcepts
Esslinger Straße 87
70734 Fellbach

Satz und Druck

burger Print & Medien GmbH
Furtstraße 2/1
75242 Neuhausen

Bildquelle Hintergrundmuster

[Bild von vilmosvarga](https://de.freepik.com/vektoren-kostenlos/abstrakte-mustersammlung_1042676.htm#page=3&query=muster%20wei%C3%9F%20x&position=11&from_view=search&track=ais) auf Freepik

Erscheinungsjahr

2023

Allianz Industrie 4.0 Baden-Württemberg

VDMA e. V. Baden-Württemberg

Kronenstraße 3

70173 Stuttgart

Tel.: +49 711 22801-20

E-Mail: info@i40-bw.de

Internet: www.i40-bw.de

